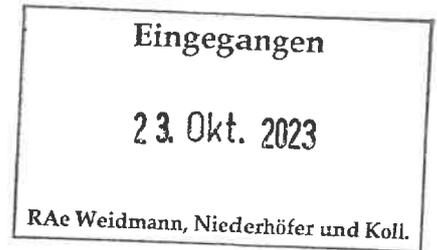


A 8 K 2066/23



VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Weidmann, Niederhöfer & Koll.,
Fürststraße 13, 72072 Tübingen, Az: [REDACTED]-22/LG

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
diese vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Pflizerstraße 1, - Gebäude F -, 76139 Karlsruhe, Az: [REDACTED]-423

- Antragsgegnerin -

wegen Asyl u.a.,
hier: Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 8. Kammer - durch den Vorsitzenden
Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter

am 20. Oktober 2023

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers - A 8 K 2065/23 -
gegen den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom
28. Juli 2023 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe:

I.

Der 43-jährige Antragsteller begehrt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner beim Verwaltungsgericht Sigmaringen erhobenen Klage (A 8 K 2065/23), mit der er sich gegen eine asylrechtliche Unzulässigkeitsentscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) und die Androhung seiner Abschiebung nach Italien wendet.

Der Antragsteller ist afghanischer Staatsangehöriger paschtunischer Volkszugehörigkeit und stammt aus der Provinz Nangarhar. Er verließ sein Heimatland nach eigenen Angaben zuletzt wohl im [REDACTED] 2020 und gelangte im Jahr 2021 von der Türkei aus nach Griechenland. [REDACTED] 2021 reiste der Antragsteller in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er am 04.08.2021 einen Asylantrag stellte.

Der Antragsteller ist verheiratet und hat mit seiner Ehefrau sechs gemeinsame Kinder im Alter von 10 Monaten bis 18 Jahren. Der Ehefrau und den fünf ältesten Kindern, die bereits im [REDACTED] 2020 ins Bundesgebiet eingereist waren, gewährte die Antragsgegnerin mit bestandskräftigem Bescheid vom 28.07.2020 nationalen Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG; sie verfügen über Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 3 AufenthG. Das jüngste, [REDACTED] 2022 im Bundesgebiet geborene Kind verfügt über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 33 AufenthG. Die Familie lebt in Deutschland in familiärer Lebensgemeinschaft.

Bei seiner ersten Anhörung vor dem Bundesamt am 09.08.2021 gab der Antragsteller im Wesentlichen an, dass seine Ehefrau und seine Kinder in Deutschland lebten. Im Rahmen einer weiteren Anhörung am 21.04.2022 führte er u.a. aus, er sei gemeinsam mit seiner Familie im Januar 2020 aus Afghanistan ausgereist. In der Türkei sei er von seiner Familie getrennt worden; ein Schleuser habe die Ehefrau und die Kinder nach Deutschland gebracht. Er selbst sei nach Istanbul zurückgeschickt worden und habe sich dann auf die Suche nach seinen Familienangehörigen gemacht.

Weil ein EURODAC-Treffer der Kategorie 1 Hinweise darauf ergab, dass der Antragsteller in Italien bereits im Jahr 2012 einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hatte, richtete das Bundesamt unter Hinweis hierauf am 03.05.2022 ein Info-Request an die italienischen Behörden. Mit Schreiben vom 10.06.2022 bestätigten die italienischen Behörden, dass dem Antragsteller dort subsidiärer Schutz gewährt worden sei und seine darauf gestützte Aufenthaltserlaubnis am 09.01.2026 ablaufe.

Im Rahmen einer weiteren Anhörung vor dem Bundesamt am 10.01.2023 führte der Antragsteller daraufhin u.a. aus, seine Ehefrau und seine Kinder lebten in Deutschland, und er wolle mit ihnen in familiärer Lebensgemeinschaft leben, zumal ein neugeborenes Kind hinzugekommen sei.

Mit Bescheid vom 28.07.2023 – zur Post gegeben am 01.08.2023 – lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Antragstellers gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig ab (Ziff. 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziff. 2), forderte den Antragsteller auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen, und drohte ihm für den Fall der Nichteinhaltung die Abschiebung nach Italien oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat an. Der Antragsteller dürfe nicht nach Afghanistan abgeschoben werden. Die Vollziehung der Abschiebungsandrohung und der Lauf der Ausreisefrist wurden bis zum Ablauf der einwöchigen Klagfrist und, im Falle einer fristgerechten Stellung eines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage, bis zur Bekanntgabe der Ablehnung des Eilantrags durch das Verwaltungsgericht ausgesetzt. (Ziff. 3). Ein Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG angeordnet und auf 15 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziff. 4).

Zur Begründung führte das Bundesamt insbesondere aus, dem nicht vulnerablen Antragsteller sei in Italien internationaler Schutz zuerkannt worden, so dass sein Asylantrag nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig sei und keine materielle Prüfung stattfinde. Das italienische Asylsystem und die dortigen Aufnahmebedingungen wiesen keine systemischen Mängel auf. Eine Verletzung von Art. 4 GRCh habe der Antragsteller dort nicht zu erwarten. Allein der Wunsch des Antragstellers, nicht nach Italien zurückkehren zu müssen, sondern bei seiner Familie in der Bundesrepublik

bleiben zu dürfen, lasse nicht auf systemische Mängel in Italien schließen. Im Rahmen der Erwägungen zur Bemessung des Einreise- und Aufenthaltsverbots führte das Bundesamt aus, die in Deutschland aufenthaltsberechtigten Familienangehörigen gehörten zur besonders schutzbedürftigen Kernfamilie des Antragstellers, so dass es angemessen erscheine, die Wiedereinreisesperre auf 15 Monate zu verkürzen. Darüber hinaus habe sich die Familie mehrfach bei der Flucht getrennt; so sei der Antragsteller erst ca. 1,5 Jahre nach seiner Familie in Deutschland eingereist, so dass die Familie durch autonom getroffene Entscheidungen ihre Familieneinheit aufgegeben habe. Übrigen wird auf die Begründung des angefochtenen Bescheids verwiesen.

Dagegen hat der Antragsteller am 07.08.2023 beim Verwaltungsgericht Sigmaringen Klage erhoben (Az. A 8 K 2065/23), über die noch nicht entschieden ist, und zeitgleich mit vorliegendem Eilantrag die Anordnung der aufschiebenden Wirkung dieser Klage beantragt. Er führt zur Begründung im Wesentlichen aus, die Antragstellerin verkenne, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bei realitätsnaher Betrachtungsweise von einer Ausreise der gesamten Kernfamilie in den Abschiebezielstaat Italien ausgegangen werden müsse und es sich daher bei dem Antragsteller – gemeinsam mit seiner auch Kleinstkinder umfassenden Familie – im Hinblick auf eine zu prognostizierende Ausreise nach Italien um eine vulnerable Personengruppe handele, für die das dortige Asylsystem systemische Mängel aufweise. Zudem stehe die familiäre Lebensgemeinschaft des Antragstellers mit Ehefrau und Kindern nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union auch dem Erlass einer Abschiebungsandrohung entgegen, ohne dass die Antragstellerin dies überhaupt geprüft habe.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung seiner Klage gegen den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 28. Juli 2023 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die als pdf-Datei vorliegende Behördenakte und die Gerichtsakten des vorliegenden Verfahrens sowie des Verfahrens A 8 K 2065/23 Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG durch den Berichterstatter als Einzelrichter; die Voraussetzungen für eine Übertragung auf die Kammer nach Satz 2 dieser Vorschrift liegen nicht vor. Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung ist nach § 77 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz AsylG der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung, also insbesondere das Asylgesetz (AsylG) in der Fassung der letzten Änderung durch Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I, 2817), in Kraft getreten am 1. Januar 2023.

Der Antrag, die aufschiebende Wirkung der am 7. August 2023 erhobenen Klage gegen den Bescheid vom 28. Juli 2023 anzuordnen (vgl. §§ 36 Abs. 3 Satz 1, 29 Abs. 1 Nr. 2, 75 AsylG i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO), ist zulässig, insbesondere fristgerecht gestellt worden.

Der Antrag ist auch begründet.

Im Rahmen eines Antrags gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen, indem es eine eigene Ermessensentscheidung trifft. Es hat dabei abzuwägen zwischen dem sich aus § 75 AsylG ergebenden öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Abschiebungsandrohung und dem Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs. Ein gewichtiges Indiz sind dabei die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens. Ergibt die im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO erforderliche summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage, dass die Klage voraussichtlich erfolglos bleiben wird, tritt das Interesse des Antragstellers regelmäßig zurück. Erweist

sich dagegen der angefochtene Bescheid schon bei cursorischer Prüfung als rechtswidrig, so besteht kein öffentliches Interesse an dessen sofortiger Vollziehung. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens nicht hinreichend absehbar, verbleibt es bei einer allgemeinen Interessenabwägung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Aussetzung der Abschiebung nach § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG in Fällen der Ablehnung des Asylantrags als unzulässig gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG nur angeordnet werden kann, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen; ernstliche Zweifel in diesem Sinne liegen dann vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Abschiebungsandrohung einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhalten wird (vgl. BVerfG, Urt. v. 14.05.1996 - 2 BvR 1516/93 -, juris Rn. 99).

Die Interessenabwägung fällt hier zu Gunsten des Antragstellers aus, denn die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Bundesamts vom 28. Juli 2023 begegnet ernstlichen Zweifeln:

1. Nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union bereits internationalen Schutz im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat. Mit § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG hat der nationale Gesetzgeber Art. 33 Abs. 2 lit. a der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes umgesetzt. Die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG sind vorliegend erfüllt. Wie sich aus der Mitteilung der italienischen Behörden vom 10.06.2022 ergibt, hat Italien, ein Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Antragsteller subsidiären Schutz zuerkannt, und es sind keine Anhaltspunkte dafür dargetan oder ersichtlich, dass der Schutzstatus erloschen ist.

2. Die Unzulässigkeitsentscheidung ist jedoch voraussichtlich nicht mit Unionsrecht vereinbar, d.h. rechtswidrig und dürfte den Antragsteller auch in seinen Rechten verletzen (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

a) Einem Mitgliedstaat ist es nämlich dann untersagt, einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzulehnen, weil dem Betroffenen zuvor in einem anderen

Mitgliedstaat die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist, wenn die Lebensverhältnisse, die ihn dort erwarten, ihn der ernsthaften Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK aussetzen würden (vgl. EuGH, Beschluss vom 13.11.2019 - C-540/17 - <Hamed>, juris Rn. 43). Im Rahmen des gemeinsamen europäischen Asylsystems gilt zunächst die Vermutung, dass die Behandlung der Betroffenen im Einklang mit den Erfordernissen der Grundrechtecharta, der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention steht. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieses System in der Praxis auf größere Funktionsstörungen in einem Mitgliedstaat stößt, so dass ein ernsthaftes Risiko besteht, dass Personen bei einer Überstellung dorthin in einer Weise behandelt werden, die mit ihren Grundrechten unvereinbar ist (vgl. EuGH, Urteil vom 19.03.2019 - C-163/17 - <Jawo>, juris Rn. 82 f.). Das mit einem Rechtsbehelf gegen eine Überstellungsentscheidung befasste Gericht ist daher, falls es über Angaben verfügt, die die betreffende Person zum Nachweis des Vorliegens eines derartigen Risikos vorgelegt hat, verpflichtet, auf ausreichender Grundlage unter Beachtung der Bedeutung der Grundrechte zu würdigen, ob systemische, allgemeine oder aber bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen vorliegen (vgl. EuGH, Urteil vom 19.03.2019 - C-163/17 -, juris Rn. 90, sowie Beschluss vom 13.11.2019 - C-540/17 -, juris Rn. 38).

Eine auf Grund der Lebensumstände drohende konventionswidrige Behandlung ist nur anzunehmen, wenn eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreicht wird, die von sämtlichen Umständen des Falles abhängt. Sie wäre erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre. Die Schwelle wird selbst in durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der Person gekennzeichneten Situationen dann nicht erreicht, wenn sie nicht mit extremer materieller Not verbunden sind, auf Grund derer sich die

Person in einer Lage befindet, die einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichkommt (vgl. EuGH, Urteil vom 19.03.2019 - C-297/17 u.a. - <Ibrahim>, juris Rn. 89-91, und Urteil vom 19.03.2019 - C-163/17 -, juris Rn. 91-93).

Im Rahmen der hierbei zu treffenden Prognoseentscheidung ist eine tatsächliche Gefahr des Eintritts der maßgeblichen Umstände erforderlich, es darf nicht nur eine auf bloßen Spekulationen gegründete Gefahr bestehen. Die Gefahr einer Art. 3 EMRK – bzw. Art. 4 GRCh – zuwiderlaufenden Behandlung muss auf Grund aller Umstände des Falles hinreichend sicher und nicht nur hypothetisch sein. Es gilt der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit; die für die Gefahr sprechenden Umstände müssen ein größeres Gewicht haben als diejenigen, die dagegen sprechen (vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 17.07.2019 - A 9 S 1556/18 -, juris Rn. 31).

b) Derartige Umstände sind hier voraussichtlich ausnahmsweise anzunehmen. Denn es spricht alles dafür, dass es sich bei dem Antragsteller mit Blick auf seine achtköpfige, mehrere Klein- und Kleinstkinder umfassende Familie um eine vulnerable Personengruppe handelt, für die das italienische Aufnahmesystem systemische Mängel aufweist.

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur realistischen Rückkehrperspektive bei Prüfung der einem Ausländer bei Abschiebung in den Herkunftsstaat drohenden Gefahren im Sinne von § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG (Urteil vom 04.07.2019 - 1 C 45.18 -, juris) ist auf sog. Drittstaatenfälle zu übertragen (VGH Bad.-Württ., Urteil vom 07.07.2022 - A 4 S 3696/21 -, juris Rn. 36), d.h. auch im vorliegenden Fall anwendbar. Danach ist davon auszugehen, dass der Antragsteller, der mit seiner Ehefrau und den gemeinsamen Kindern im Bundesgebiet unzweifelhaft in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, diese weiterhin aufrechterhalten würde. Über diesen Umstand ist die Antragsgegnerin im Rahmen der Begründung der Unzulässigkeitsentscheidung hinweggegangen, indem sie den Antragsteller gleichsam als alleinstehenden erwachsenen Mann angesehen und dies ihrer Prüfung zugrunde gelegt hat. Ihr – freilich allein bei der Begründung der Dauer des Einreise- und Aufenthaltsverbots angeführtes – Argument, die Familie habe sich während der Flucht aus eigenem Entschluss mehrfach aufgeteilt und so ihre familiäre Lebensgemein-

schaft aufgegeben, geht fehl: Die Annahme eines freiwilligen Entschlusses zur Trennung deckt sich schon nicht mit den (wiederholten) Angaben des Antragstellers, die Familie sei in der Türkei getrennt worden. Auch die Ehefrau des Antragstellers hatte im Rahmen ihrer Anhörung vor dem Bundesamt am 24.02.2020 – unter Tränen – ausgeführt, sie habe ihren Mann auf der Flucht in der Türkei verloren. Wie die Antragsgegnerin unter diesen Umständen zu der Annahme einer freiwilligen Aufgabe der familiären Lebensgemeinschaft gelangt, erschließt sich nicht.

Ausgehend von der Prognose einer gemeinsamen Ausreise nach Italien, handelt es sich bei dem Antragsteller und seinen sieben Familienangehörigen um vulnerable Personen. Bei der Frage, inwieweit eine Rückführung von Sekundärmigranten nach Italien rechtlich zulässig ist, gilt indes bei vulnerablen Asylantragstellern mit Blick auf deren erhöhte Verletzlichkeit Anderes als bei gesunden und arbeitsfähigen Antragstellern (VGH Bad.-Württ., Urteil vom 07.07.2022 - A 4 S 3696/21 -, juris Rn. 39 ff.). Insbesondere muss bei vulnerablen Personen, selbst wenn ihnen in Italien internationaler Schutz zuerkannt worden ist, vor einer Rücküberstellung in behördlicher Kooperation sichergestellt sein, dass ihr besonderer Versorgungsbedarf dort gewährleistet ist. Für eine solche behördliche Kooperation ist hier nichts ersichtlich, nachdem die Antragsgegnerin in ihrem Bescheid schon nicht von einer Vulnerabilität des Antragstellers ausgegangen ist. Damit droht diesem Familienverband selbst unter Anwendung der strengen Maßgaben im Fall der Überstellung nach Italien die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh.

3. Darüber hinaus dürfte sich auch die Abschiebungsandrohung, wie der Antragsteller zutreffend ausführt, als rechtswidrig erweisen und den Antragsteller in seinen Rechten verletzen, weil sich die Antragsgegnerin bei den Erwägungen zu ihrem Erlass nicht mit den inlandsbezogenen Abschiebungshindernissen der familiären Lebensgemeinschaft und des Kindeswohls auseinandergesetzt hat. Damit verstößt die – in einem Fall wie dem vorliegenden nicht in den Anwendungsbereich der Dublin III-VO, sondern vielmehr der Rückführungsrichtlinie fallende (vgl. Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht (14. Auflage 2022), § 29 AsylG Rn. 10, 26) – Abschiebungsandrohung evident gegen die in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union entwickelten Maßstäbe (vgl. Beschluss vom 15.02.2023, C-484/22 <GS>).

Es spricht viel dafür, dass hier inlandsbezogene Abschiebungsverbote der familiären Lebensgemeinschaft bzw. des Kindeswohls dem Erlass einer Abschiebungsandrohung entgegenstehen. Dem lassen sich die Erwägungen der Antragsgegnerin im Rahmen der Bemessung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nicht entgegenhalten. Denn insbesondere das Argument, die Familie habe sich während der Flucht aus eigenem Entschluss mehrfach aufgeteilt und so ihre familiäre Lebensgemeinschaft aufgegeben, geht fehl (s.o.). Zudem kommt es für den Bestand der familiären Lebensgemeinschaft auf die Situation im nach § 77 Abs. 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt an, für den auch zu berücksichtigen ist, dass inzwischen ein weiteres – neugeborenes – Kind hinzugekommen und damit ohnehin eine neu zu bewertende Situation entstanden ist.

4. Danach sind sowohl die Unzulässigkeitsentscheidung in Nummer 1 als auch die auf § 35 AsylG gestützte Abschiebungsandrohung in Nummer 3 Satz 2 des angefochtenen Bescheids, soweit sie sich auf Italien als Zielstaat bezieht, aller Voraussicht rechtswidrig und verletzen den Antragsteller in seinen Rechten.

5. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 83b AsylG).

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

■■■■■■■■■■